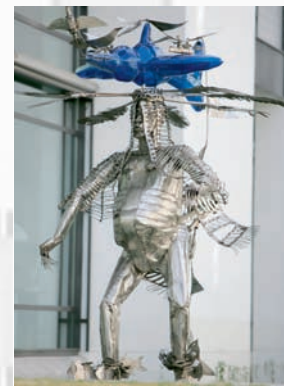




Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Leitfaden Kunst am Bau

Leitfaden Kunst am Bau

Impressum

- Herausgeber:** Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)
Robert-Schuman-Platz 1
D - 53175 Bonn
- Entwurf und Inhalt:** BMVBS, Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten
Referat B 13
- Druck:** Z 32 Druckerei des BMVBS, 2007 2. Auflage
- Fotos:** Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Cover:
1. Daniel Buren, La Grande Fenêtre, Berlin 2001
 2. Stephan Balkenhol, Figuren, Berlin 2001/2002
 3. Sokari Douglas Camp, Feast for Neptune,
Bonn 2004
 4. Barbara Frieß, Glasbilder, Berlin 2000
 5. Dani Karavan, Grundgesetz 49, Berlin 2001

VORWORT

Der mit Erlass des BMVBS von 24. August 2005, AZ B 16 -670501-3 eingeführte Leitfaden Kunst am Bau dient der Konkretisierung der Regelungen zur Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler bei der Durchführung von Bundesbaumaßnahmen. Er verdeutlicht den baukulturellen Anspruch des Bundes als Bauherr und verbindet dies mit der Notwendigkeit angemessener und praktikabler Verfahren.

Der Leitfaden nutzt und konkretisiert dabei die Ermessensspielräume, die die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) einräumen.

Damit greift er zugleich eine Erwartung des Deutschen Bundestags auf, den Stellenwert der Kunst am Bau bei Bundesbauten angemessen zu stärken.



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziele	Seite 1
2.	Arten der Kunst am Bau	Seite 2
3.	Anwendungsbereich	Seite 3
4.	Planung und Entscheidungsvorbereitung	Seite 5
5.	Grundsätze zu Beratung, Auswahl und Vergabe künstlerischer Leistungen	Seite 6
6.	Kunstwettbewerbe	Seite 8
7.	Zusammensetzung und Arbeit der Jury	Seite 10
8.	Kosten und Finanzierung	Seite 12
9.	Übergabe, Kunst am Bau im Bestand	Seite 14
10.	Dokumentation und Präsentation, Evaluation	Seite 15
	Anhang: Wichtige Adressen & Ansprechpartner	Seite 16



ZIELE

Die öffentliche Hand steht mit ihren Bauwerken in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit. Ihr kommt eine baukulturelle Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Der Bund bekennt sich zu dieser Verantwortung. Seine Bauwerke sollen, insbesondere wenn sie herausgehobenen gesamtstaatlichen Funktionen dienen und an exponierten Standorten stehen, das baukulturelle Niveau und Verständnis in unserem Land widerspiegeln und nationale Visitenkarte sein. Kunst am Bau ist ein Element von Baukultur, das deren Qualität und Ausdruckskraft mitprägt. Kunst am Bau ist daher ein integraler Bestandteil der Bauaufgabe und Bauherrenverantwortung.

Kunst am Bau ist eine besondere künstlerische Aufgabe mit unmittelbarem öffentlichen Bezug. Künstlerische Idee und Bauaufgabe sollen sich ergänzen. Der Orts- und Objektbezug der Kunst am Bau trägt dazu bei, Akzeptanz und Identifikation der Nutzer mit ihrem Bauwerk sowie in der Öffentlichkeit zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu geben.

Die Beteiligung bildender Künstler bei Baumaßnahmen des Bundes wird in Abschnitt K 7 sowie ergänzend für BMVg und BMI in Abschnitt L1 bzw. L2 der Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes (RBBau) geregelt.

Zur Optimierung der Handhabung und zur Stärkung der Kunst bei Baumaßnahmen des Bundes werden in diesem Leitfaden wesentliche Grundsätze entsprechend den baukulturellen Anforderungen für die gemäß RBBau mit der Erledigung von Bauaufgaben des Bundes befassten Stellen¹ einschließlich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zusammen gefasst. Er ist eine Orientierungshilfe für alle Baumaßnahmen im Anwendungsbereich der RBBau und Z-Bau (einschließlich vom Bund geförderter Hochschulbauten) sowie für Baumaßnahmen des Bundes im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaftsmodelle (PPP).

¹ Nachfolgend vereinfachend "Bauverwaltung" genannt; dies schließt auch die Einrichtungen der Länder ein, denen i.S.v. § 8 Nr. 7 FVG die Leitung und Erledigung von Bauaufgaben des Bundes übertragen wurden.

2. ARTEN DER KUNST AM BAU

2.1

Im Rahmen der Kunst am Bau sollen alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden. Vorfestlegungen auf bestimmte Kunstgattungen sind zu vermeiden.

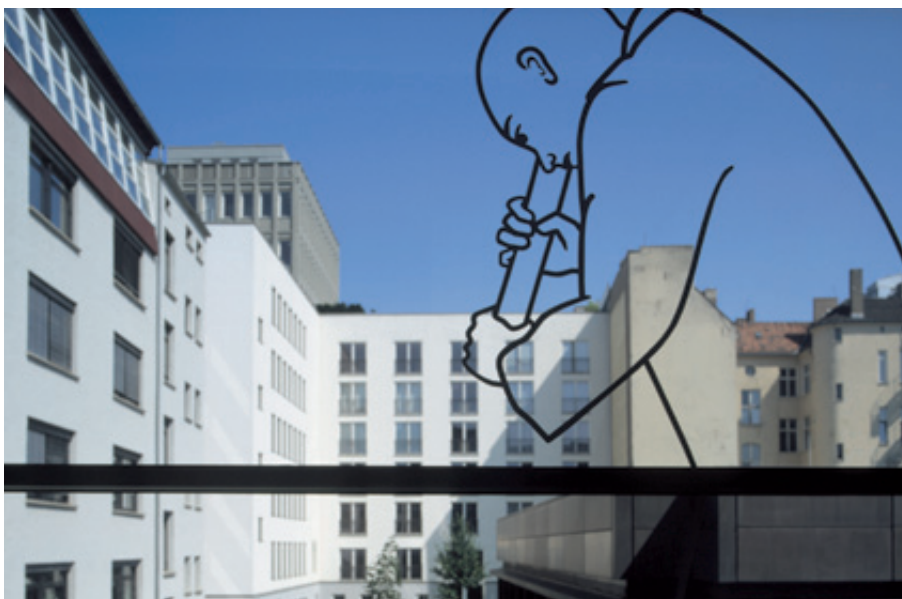
2.2

Die Kunstwerke sollen ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur und / oder Funktion des Bauwerks herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet, sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

2.3

Kunst am Bau bezieht sich auf das Gebäude oder/und das Baugrundstück. Ausnahmsweise sind auch künstlerische Gestaltungen möglich, die sich über die Grundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens (Vorplatz, Anlagen, Straßen und Wegeräume etc.) erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die räumliche und inhaltliche Beziehung zum Bauvorhaben erkennbar bleibt.

Bei Entscheidungen über Kunstprojekte außerhalb des Baugrundstückes ist die Zustimmung der Obersten Technischen Instanz sowie der für den Nutzer zuständigen Obersten Bundesbehörde einzuholen.



Barbara Frieß, Bundesministerium für Bildung und Forschung (Berlin):
Die Gelassenheit der Augen im Hinblick auf das Rauschen, Glasbilder, 2000

3.1

Baumaßnahmen im Sinne dieses Leitfadens sind

- alle Bundesbaumaßnahmen im Anwendungsbereich der RBBau,
- Bauvorhaben, die vom Bund im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaftsmodelle (PPP) durchgeführt werden, sowie
- Baumaßnahmen Dritter im Anwendungsbereich der Z-Bau, die überwiegend durch den Bund gefördert werden.

Für Maßnahmen des BMVg und BMI gelten ergänzend die Abschnitte L1 und L2 der RBBau.

3.2

Entsprechend Abschnitt K 7 der RBBau sind bei Baumaßnahmen des Bundes Mittel für Kunst am Bau zu veranschlagen, wenn Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigen. Dies gilt für Neubauten wie für Baumaßnahmen im Bestand, unabhängig vom Umfang der Maßnahme. In der Regel rechtfertigen Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme Kunst am Bau insbesondere bei:

- Baumaßnahmen an exponierten oder städtebaulich wichtigen Standorten,
- gesamtstaatlich oder für den Standort wichtigen Funktionen oder Nutzungen,
- Baumaßnahmen, die Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind oder sein können,
- Baumaßnahmen mit besonderen kultur- oder kunsthistorischen Bezügen,
- Baumaßnahmen, an denen durch Kunst am Bau in besonders geeigneter Weise die baukulturelle Vorbildfunktion des Bundes demonstriert werden kann,
- großen zivilen Baumaßnahmen im Ausland und
- Baumaßnahmen, deren Attraktivität und Akzeptanz durch künstlerische Beteiligung vor allem auch für die Nutzer deutlich gesteigert werden kann.

Maßgebend ist die Prüfung und Abwägung im Einzelfall. Die Prüfung und ihr Ergebnis – auch im Falle einer Nichteignung für Kunst am Bau - sind mit Begründung aktenkundig zu machen.

3.3

Kunst am Bau soll auch Anwendung finden bei Baumaßnahmen Dritter, die maßgeblich durch den Bund mitfinanziert werden (wie z.B. vom Bund mitfinanzierte Landesbaumaßnahmen für Hochschulen und Hochschulkliniken). Bei Zuwendungsbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 1 Mio (für Gebietskörperschaften über 1,5 Mio) ist im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach Z-Bau, insbesondere der Bauherrenberatung, auf die Anwendung des Abschnittes K 7 der RBBau und dieses Leitfadens durch die Bauverwaltung hinzuwirken. Bei einer anteiligen Finanzierung des Bundes von über 50 v. H. sind K 7 RBBau und Leitfaden anzuwenden.

3.4

Auf Bauvorhaben, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaftsmodelle (PPP) durchgeführt werden, sind die Grundsätze dieses Leitfadens in gleicher Weise anzuwenden wie bei sonstigen Bundesbauten. Nutzer und Bauverwaltung haben hierauf von Anfang an hinzuwirken und dies im Rahmen der Vereinbarungen sicher zu stellen.

3.5

Stehen mehrere Bauvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang, können die Mittel für die Kunst am Bau auf Vorschlag der Bauverwaltung auch in einem übergreifenden Konzept gebündelt werden. Das Konzept ist darzustellen, bei Großen Baumaßnahmen in der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau).

PLANUNG UND ENTSCHEIDUNGSVORBEREITUNGEN

4.

4.1

Aussagen zur grundsätzlichen Eignung des Bauvorhabens für Kunst am Bau und der künstlerischen Beteiligung sind frühzeitig, bei Großen Baumaßnahmen bereits in der Entscheidungsunterlage Bau (ES-Bau) und bei Kleinen Baumaßnahmen in der Bauunterlage darzustellen und in der Kostenermittlung zu berücksichtigen. Auf Punkt 3.1 wird verwiesen.

4.2

Die grundsätzlichen Aussagen zu Kunst am Bau sind in der weiteren Planung zu konkretisieren. Bei Großen Baumaßnahmen sind die Aussagen der ES-Bau bei der Aufstellung der EW-Bau zu konkretisieren und im Erläuterungsbericht darzustellen. Dazu gehören Aussagen zur grundsätzlichen Eignung für Kunst am Bau sowie zum geplanten Verfahren und zur Beteiligung bildender Künstler. Soweit bereits ein Auswahlverfahren oder Wettbewerb durchgeführt wurde, ist darzustellen, wie die Ergebnisse umgesetzt werden sollen.

4.3

Der nähere Rahmen für die künstlerische Beteiligung (Art und Umfang der künstlerischen Leistungen) an einer Baumaßnahme ist zu einem möglichst frühen Zeitraum in Abstimmung mit dem Nutzer so festzulegen, dass eine erfolgreiche Kooperation zwischen Künstlern und den weiteren am Bau Beteiligten unterstützt und die künstlerische Idee möglichst schon in die Bauplanung einbezogen werden kann.

GRUNDSÄTZE ZU BERATUNG, AUSWAHL UND VERGABE KÜNSTLERISCHER LEISTUNGEN

5.1

Die Bauverwaltung kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Kunst am Bau – Maßnahmen durch Kunstsachverständige beraten lassen. Eine solche Sachverständige Beratung kommt u.a. in Betracht bei der:

- Prüfung der Eignung der Baumaßnahme für künstlerische Beteiligung (Ziff. 3.1);
- Festlegung des Rahmens einer künstlerischen Beteiligung (Ziff. 4.2, 5.2);
- Auswahl des geeigneten Verfahrens für künstlerische Beteiligung (Ziff. 4.3);
- Vorbereitung und Durchführung von Kunstwettbewerben, hier besonders bei der Auswahl der Wettbewerbsart, der Formulierung der Auslobung, bei der Besetzung der Auswahlkommission sowie zu Vorschlägen und Auswahl von Künstlern bei begrenzt-offenen Verfahren (Ziff. 6);
- Besetzung der Jury (Ziff. 7);
- Entscheidung über den Umgang mit bestehender Kunst am Bau, z. B. bei durch die Baumaßnahme bedingtem Bearbeitungsbedarf (Ziff. 9.3);
- Dokumentation und Vermittlung der Kunst am Bau Maßnahmen (Ziff. 10).

Die Bauverwaltungen der Länder können bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes bewährte Beratungsformen weiterführen, wenn die Grundsätze des Abschnitts K7 der RBBau und dieses Leitfadens dabei gewahrt sind und die Oberste Technische Instanz dem zugestimmt hat.

5.2

Gesichtspunkte für die Entscheidung über das geeignete Verfahren zur Auswahl einer Künstlerin oder eines Künstlers sind neben der künstlerischen Qualität und der Architektur auch die Bedeutung des Bauvorhabens, die Akzeptanz des Nutzers und die stärkere Beteiligung des Nachwuchses und von Künstlerinnen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Chancengleichheit sind zu beachten. Das Verfahren soll so gewählt werden, dass diese Ziele bestmöglich erreicht werden können.

Bei nach Standort, Funktion oder Umfang besonders bedeutenden Bau-
maßnahmen sind Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler auf
Grundlage von Wettbewerben zu vergeben². Ausnahmen in begründeten
Fällen bedürfen der Zustimmung der Obersten Technischen Instanz.



Sokari Douglas Camp, Deutsche Welle (Bonn): Feast for Neptune, 2004

² Die Vergabe von künstlerischen Leistungen erfolgt nach VOF. Die künstlerischen Leistungen fallen unter den Anhang 1 B der VOF: Nach der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.11.2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) gehören „Dienstleistungen von einzelnen Künstlern“ und „Dienstleistungen von Bildhauern“ in die Kategorie 26 unter der Bezeichnung „Erholung, Kultur und Sport“. Diese Kategorie ist Bestandteil des Anhang 1B der VOF. Gemäß §2 Abs. 1 VOF gelten für die Vergabe der in Anhang 1B genannten Leistungen nur §8 Abs. 2 VOF (Aufgabenbeschreibung) und §17 VOF (Vergebene Aufträge). Darüber hinaus sieht die VOF kein förmliches Verfahren vor.

Anm.: die Bundesregierung bereitet zur Zeit eine Überarbeitung des deutschen Vergaberechts vor. Die vorstehenden Ausführungen sind dann im Licht des neuen Vergaberechts ggf. zu überprüfen.

6.

KUNSTWETTBEWERBE

6.1

Ziel von Kunstwettbewerben ist es, i.S. der in Ziffer 5.2 genannten Ziele die für die jeweilige Baumaßnahme beste Lösung und geeignete Künstlerinnen und Künstler für die Realisierung zu finden.

6.2

Das Verfahren wird von der Bauverwaltung in eigener Verantwortung durchgeführt und dokumentiert (zur Beratung durch Kunstsachverständige siehe Ziffer 5.1). Die Bauverwaltung kann bei Bedarf die Vorbereitung und Durchführung der Verfahren oder einzelner Verfahrensschritte Dritten übertragen, beispielsweise zur Auswahl eines begrenzten Teilnehmerkreises eine Auswahlkommission einrichten, oder die Moderation eines kooperativen Verfahrens (Workshop) externen Sachverständigen übertragen. Vor der Durchführung eines Kunstwettbewerbs müssen urheberrechtliche Belange betroffener Planungsbeteiligter abgeklärt werden.

6.3

Kunstwettbewerbe sollen in der Regel frühzeitig - bei Großen Bauvorhaben nach Aufstellung der ES-Bau und im Rahmen der Erstellung der EW-Bau - vorgesehen werden, um die Einbeziehung der künstlerischen Idee in die Bauplanung zu unterstützen. Die Kosten für Wettbewerbe sind gem. RBBau K13 gesondert zu veranschlagen (s. auch Ziffer 8.2).

6.4

Bei Kunstwettbewerben wird zwischen offenen und begrenzt-offenen Wettbewerben unterschieden:

6.4.1 *Offene Wettbewerbe*

Offene Wettbewerbe werden anonym und auf Grund der i.d.R. sehr hohen Teilnehmerzahlen in zwei Phasen durchgeführt. Die erste Phase wird offen (unbeschränkt) ausgelobt. Zusätzlich können Künstlerinnen und Künstler direkt auf die Auslobung aufmerksam gemacht werden. Die in Phase 1 abgeforderte Leistung soll nicht mehr als erste Ideenskizzen beinhalten. Die Teilnahme an der ersten Phase wird nicht vergütet. Aus den anonym eingegangenen Vorschlägen wählt die Jury Arbeiten aus, die in der zweiten Phase detailliert auszuarbeiten sind. Die Teilnehmer der 2. Phase erhalten ein angemessenes Bearbeitungshonorar. Aus den (anonymen) Beiträgen der 2. Phase wählt die Jury die zur Realisierung vorgesehenen Arbeiten aus.

6.4.2 Begrenzt-offene Wettbewerbe

Bei begrenzt-offenen Wettbewerben wird eine begrenzte Zahl von geeigneten Künstlerinnen und Künstlern zur Teilnahme zugelassen (zu den Grundsätzen s. Ziff. 5.2). In der Praxis hat sich eine Zahl von 5-7 Teilnehmern bewährt. Bei der Auswahl der Teilnehmer ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie auf Chancen für junge Künstlerinnen und Künstler zu achten.

Die Auswahl der Teilnehmer kann durch direkte Einladung oder durch ein vorgeschaltetes Bewerbungsverfahren erfolgen, ergänzend kann jeweils eine Anzahl von Bewerbern (i.d.R. maximal 1/3) durch Los bestimmt werden:

- [Einladungsverfahren] Die Teilnehmer werden von der Bauverwaltung (ggf. auf Empfehlung einer Auswahlkommission) eingeladen.
- [offenes Bewerbungsverfahren] Die Absicht, einen Wettbewerb durchzuführen, wird öffentlich bekannt gegeben. Die Kriterien der Auswahl und die geplante Aufgabe sind möglichst klar zu definieren und den Teilnehmern bekannt zu machen. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt auf Grund einzureichender Referenzen (z.B. realisierte Projekte) durch die Bauverwaltung (ggf. auf Empfehlung einer Auswahlkommission).

Die Auswahl der Teilnehmer ist zu dokumentieren.

Die Auswahl kann einer Auswahlkommission übertragen werden, in der Kunstsachverständige und die Bauseite paritätisch vertreten sein sollen; die Mitglieder der Auswahlkommission dürfen nicht im selben Verfahren auch stimmberechtigte Jurymitglieder sein.

Die ausgewählten Teilnehmer werden entweder aufgefordert, anonym Entwürfe für die gestellte Aufgabe in Form von Skizzen, Erläuterungen und Fotos von Arbeitsmodellen einzureichen (anonymer Wettbewerb), oder aufgefordert, ihre Entwürfe der Jury vorzustellen und weiter zu entwickeln (kooperativer Wettbewerb). Die Teilnehmer werden für diese Leistung der Aufgabe angemessen pauschal vergütet. Unter den eingereichten Beiträgen wählt die Jury die Arbeiten aus.

6.5 Ankaufverfahren

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Ziele gem. Ziff. 5.2 durch Wettbewerbe nicht erreicht werden können, ist die Beschaffung von Kunstwerken im Ankaufverfahren zulässig. In diesem Verfahren wird eine Anzahl von Künstlerinnen und Künstlern aufgefordert, bis zu 3 eigene Werke vorzustellen. Aus diesem Angebot wählt die Jury die Werke aus, deren Ankauf empfohlen wird. Das Ankaufverfahren bedarf der Zustimmung der Obersten Technischen Instanz sowie der obersten Instanz des Nutzers.

7.

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEIT DER JURY

7.1

Die Bauverwaltung beruft - bei besonders bedeutenden Vorhaben in Abstimmung mit der Obersten Technischen Instanz und der für den Nutzer zuständigen Obersten Bundesbehörde - die Jury für Kunstwettbewerbe.

7.2

Mitglieder der Jury sind i.d.R. nicht mehr als 6 stimmberechtigte Personen, die die Besonderheiten der Kunst am Bau fachlich beurteilen können (hier sind auch der Lebenszyklus des Kunstwerks, bauliche und technische Konsequenzen sowie Folgekosten zu beachten).

Sie werden von der Bauverwaltung benannt. In der Jury sind die Bauseite (Nutzer, Bauverwaltung und das beteiligte Architekturbüro), und Kunstsachverständige paritätisch vertreten. Die Bauverwaltung benennt die Jurymitglieder und deren Stellvertreter der Bauseite im Einvernehmen mit Nutzer und Architekturbüro; vor der Benennung der Kunstsachverständigen holt die Bauverwaltung Vorschläge der bundesweit tätigen Verbände der Künstlerinnen und Künstler ein.

Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Jury ist zu achten. Jurymitglieder und Sachverständige erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz, sofern sie nicht unentgeltlich oder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit teilnehmen.

7.3

Die Jurymitglieder sind nur der Auslobung verpflichtet. Jedes Jurymitglied entscheidet mit einer Stimme. Die Jury entscheidet mehrheitlich; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der oder die Vorsitzende wird durch die Jurymitglieder unter den Kunstsachverständigen ausgewählt. Die Empfehlungen der Jury sollen im Hinblick auf die Realisierungschancen nicht gegen den Nutzer gefällt werden. Eine Abweichung der Entscheidung der Jury von der Meinung des Nutzers ist im Protokoll zu dokumentieren und unverzüglich der für den Nutzer zuständigen Obersten Instanz und der Obersten Technischen Instanz anzuzeigen.

7.4

Bei Bedarf kann die Jury um beratende (nicht stimmberechtigte) Sachverständige ergänzt werden. Bei Baumaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand soll sachverständige Beratung hinzugezogen werden. Entsprechend soll bei Maßnahmen im städtebaulichen Kontext bzw. mit Wirkung auf den öffentlichen Raum ein Vertreter der betroffenen Gemeinde beratend hinzugezogen werden.

7.5

Die Entscheidung der Jury wird der Bauverwaltung als Empfehlung vorgelegt. Die Bauverwaltung soll den Auftrag an den Verfasser oder die Verfasserin eines der platzierten Beiträge, i. d. R. des höchst platzierten Beitrags, erteilen und darüber mit dem Nutzer das Einvernehmen herstellen.

7.6

Die bundesweit tätigen Künstlerverbände, die Oberste Technische Instanz sowie die für den Nutzer zuständige Oberste Instanz können jeweils einen Beobachter mit Gaststatus (nicht stimmberechtigt, nicht vergütet) in die Jurysitzungen entsenden.

8.1

Bei Baumaßnahmen, bei denen Kunst am Bau nach Ziff. 3.2 in Betracht kommt, sollen dafür angemessene Mittel eingeplant werden. Die Mittel für Leistungen Bildender Künstler setzen sich zusammen aus den Kosten für die Herstellung (Kunstwerke und Material) der Kunstwerke/künstlerisch gestalteter Bauwerke (KGr. 620 - Kunstwerke) und den Honoraren, soweit diese von den Kosten des Kunstwerkes trennbar sind (KGr. 752 - Kunst, Honorare). Künstler sollen deshalb angehalten werden, in ihren Angeboten die Honorarkosten gesondert nachzuweisen. Sofern eine Trennung nicht möglich ist, sind die Mittel für Kunst am Bau in KGr. 620 zu veranschlagen.

Mittel für Kunst am Bau (KGr. 620 und ggf. 752) sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen (KGr. 300 und 400 gem. Muster 6 der RBBau), wobei hier von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist³.

Kosten für Wettbewerbe (Verfahrenskosten, Honorare für Jury u.ä.) sind hier nicht in Ansatz zu bringen sondern getrennt in Kostengruppe 751 zu veranschlagen.

Bei der Ermittlung der für eine künstlerische Beteiligung angemessenen Mittel sind folgende, in der Praxis bewährte Orientierungswerte (Verhältnis der KGr 620+752 zu 300+400) zu beachten, wobei hier von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist⁴:

- bei Bauwerkskosten über 100 Mio. Euro ein Anteil von 0,5%;
- bei Bauwerkskosten von 20 bis 100 Mio Euro ein Anteil von 1%;
- bei Bauwerkskosten unter 20 Mio. Euro ein Anteil von 1,5%.

Bei Baumaßnahmen des BMVg und Baumaßnahmen des BMI gelten die Abschnitte L1 bzw. L2 der RBBau.

³ dies ist ein Bauwerk, bei dem die Kosten der KGr. 400 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten (KGr. 300 und 400) ausmachen.

⁴ Bei Bauwerken mit außergewöhnlichem Technisierungsgrad, d.h. Bauwerke deren Kosten der KGr. 400 mehr als 1/3 der Bauwerkskosten betragen, werden die Kosten der KGr 400 nur bis zu 1/3 der Bauwerkskosten in Ansatz gebracht.

8.2

Zwischen den Ausgaben für Leistungen Bildender Künstler und den Wettbewerbskosten ist ein angemessenes Verhältnis sicherzustellen. Diese Angemessenheit ist i.d.R. nicht mehr gegeben, wenn die Wettbewerbskosten (KGr. 751) mehr als 15% der Kosten für die Kunstwerke (KGr. 620+ggf. 752) betragen.

8.3

Der Unterhalt (Betrieb, Pflege und Instandhaltung) der Kunst am Bau ist Aufgabe und Verantwortung des Nutzers, dem damit auch die Verpflichtung obliegt, das Kunstwerk würdig und der künstlerischen Idee entsprechend zu erhalten. Wettbewerbsarbeiten und Angebote der Künstler sollen deshalb zur vsl. Höhe der Unterhaltskosten und der Lebensdauer ihrer vorgeschlagenen Werke prüffähige Angaben machen bzw. sachdienliche Informationen zur Einschätzung dieser Kosten liefern.



Daniel Buren, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Berlin):
La Grande Fenêtre, 2001

9.1

Kunst am Bau geht mit der Bauübergabe gemäß Abschnitt H RBBau in die Verantwortlichkeit des Nutzers über oder wird zu einem späteren Zeitpunkt übergeben. Die spätere Übergabe ist ebenfalls zu protokollieren; das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) kann Vorgaben für Art und Umfang der zu übergebenden Unterlagen sowie eine gesonderte Übergabeverhandlung machen und hierfür Muster an die Hand geben.

9.2

Kunst am Bau ist – wie alle anderen Kunstwerke und z.T. auch Bauwerke auch – urheberrechtlich geschützt. Im Umgang mit Kunst am Bau sind entsprechende gesetzliche Regelungen (z.B. UrhG) zu beachten. Auch etwaige Auflagen des Denkmalschutzes sind einzubeziehen.

9.3

Bei durch die Baumaßnahme bedingtem Bearbeitungsbedarf (z.B. Grundsanierungen, Umbauten, Abriss) ist bestehende Kunst am Bau in das künstlerische Konzept einzubeziehen; wenn möglich ist der Urheber des Werks einzubinden. Die Entfernung bzw. Zerstörung bestehender Kunstwerke ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Obersten Technische Instanz zulässig; andere Lösungen, ggf. die Rückgabe des Kunstwerks an den Künstler, sind vorzuziehen. Auf 9.2 wird verwiesen.

9.4

Das Vorhandensein von Kunst am Bau ersetzt nicht die nach Ziff. 3.2 notwendige Prüfung einer Baumaßnahme auf ihre Eignung für eine künstlerische Beteiligung.

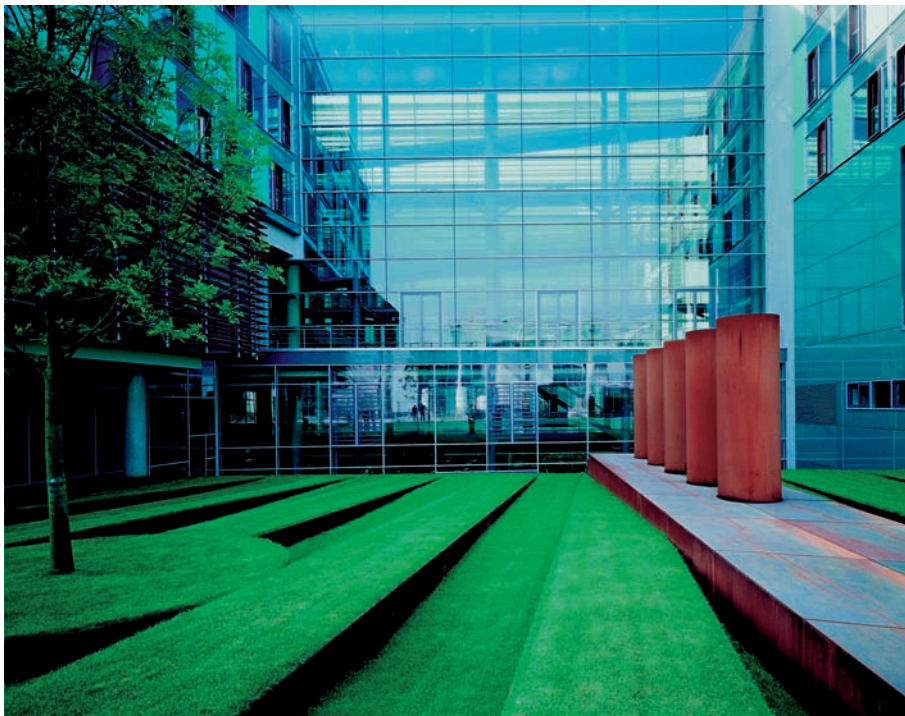
DOKUMENTATION UND PRÄSENTATION, EVALUATION**10.****10.1**

Kunst am Bau bei Baumaßnahmen i.S. dieses Leitfadens ist von der Bauverwaltung gemäß Erlass des BMVBS vom 20. Dezember 2005, AZ B 16 -670501-3 mit dem "Datenblatt Kunst" zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mit Erläuterungsbericht der Obersten Technischen Instanz spätestens 4 Wochen nach Realisierung des Kunstwerks vorzulegen; der Bericht soll weiterverwertbare Textbausteine und Bilder frei von Rechten Dritter auch in digitalisierter Form enthalten.

Die Oberste Technische Instanz kann bei Bedarf Zwischenberichte anfordern. Die Einzeldokumentationen fließen in eine zentrale Datei ein und werden für regelmäßige projektübergreifende Dokumentation und Evaluation verwendet.

10.2

Die Ergebnisse von Kunst am Bau Verfahren sollen projektbezogen bekannt gemacht werden. Dazu dienen Maßnahmen wie Einweihungs- und Eröffnungsveranstaltungen, Führungen und Veröffentlichungen, Ausstellungen und Publikationen, sowie die Kennzeichnung der Kunstwerke unter Nennung des Künstlers bzw. der Künstlerin und ggf. des Titels.



Dani Karavan, Jakob-Kaiser-Haus (Berlin): Grundgesetz 49, 2001

Wichtige Adressen / Ansprechpartner

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat B 13

Referat Bauingenieurwesen, Nachhaltiges Bauen, Bauforschung,
Baupolitische Ziele

Invalidenstr. 44

10115 Berlin

ref-b13@bmvbs.bund.de

Referat B 10

Grundsatz Angelegenheiten des Bauwesens

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

ref-b10@bmvbs.bund.de

Unterabteilung Bundesbauten (B2)

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

ual-b2@bmvbs.bund.de

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Referat IV S3

Wettbewerbe

Fasanenstraße 87

10623 Berlin

poststelle@bbr.bund.de

Referat II 3

Geschäftsstelle des Sachverständigenkreises Kunst am Bau

Deichmanns Aue 31-37

53179 Bonn

architektur.baukultur@bbr.bund.de

Bundesweit tätige Künstlerverbände

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK)

Weberstraße 61

53113 Bonn

Tel.: 0228-216107

Fax.: 0228-216105

www.bbk-bundesverband.de

e-mail: bbkbundesverband@aol.com

Deutscher Künstlerbund e.V. (DKB)

Rosenthalerstraße 11

10119 Berlin

Tel.: 030-26552281

Fax.: 030-26552283

www.kuenstlerbund.de

e-mail: info@kuenstlerbund.de

Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer (GEDOK)

Haus der Kultur

Weberstraße 59a

53113 Bonn

Tel.: 0228-2618779

Fax.: 0228-2619914

www.GEDOK.de

e-mail: gedok@gedok.de

